



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Nachteilsausgleich Zürcher Praxis

Input am Forum ZEM/CES SZH, 22. November 2023

Dagmar Müller, Leiterin Fachstelle Nachteilsausgleich

Entwicklung an Schulen Sek II....

... vom notwendigen Übel zur bewussten Praxis

... von der Integration zur Inklusion

... von Betroffenen zu Beteiligten

... hin zu adäquaten Bildungsabschlüssen für alle



Definition Nachteilsausgleich

- Als Nachteilsausgleich gelten individuelle Massnahmen, die geeignet sind, behinderungsbedingte Erschwernisse auszugleichen bzw. einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen. Es handelt sich um formale Anpassungen, welche die Aussagekraft der Leistungsbeurteilung nicht beeinträchtigen.
- Nachteilsausgleichsmassnahmen sind formaler Natur, es dürfen keine Lernziele angepasst oder Anforderungen reduziert werden.
- Ausnahme: Bei erkennbaren Körper- & Sinnesbehinderungen können Betroffene als Nachteilsausgleich von verzichtbaren Anforderungen dispensiert werden.

Voraussetzungen für Gewährung

 Folie 4



Durch Abklärungsstelle oder Fachärzteschaft diagnostizierte Behinderung oder Beeinträchtigung

Vorhandene Eignung für den Bildungsweg: Die Betroffenen müssen über das kognitive und persönliche Potenzial verfügen, die zentralen Lern- und Ausbildungsziele zu erreichen. Der Nachteilsausgleich dient nicht dazu, eine ungeeignete Berufs- oder Schulstufenwahl zu kompensieren.

Schulorganisatorische Umsetzbarkeit der Massnahmen: Der für den Nachteilsausgleich betriebene Aufwand muss für die Schule leistbar und mit den gängigen Abläufen vereinbar sein.

Anzahl Gesuche Kanton Zürich

Berufsbildung: Bei knapp 10'000 Qualifikationsverfahren

- 2020 - 463 Gesuche
- 2021 - 478 Gesuche
- 2022 - 530 Gesuche
- 2023 - 576 Gesuche

Mittelschulbildung: Ähnlich hohe Quote von ca. 5%

Mögliche Massnahmen

- Zeitzuschläge, in der Regel 10 bis 20%
- individuelle Pausenregelungen
- Einsatz Hilfsmittel & spez. Arbeitsmaterialien
- übersichtliche oder vergrösserte Darstellung
- separater Raum, Stellwände, Ohrenschutz
- individuell gestalteter Arbeitsplatz
- andere, fachlich gleichwertige Leistungserhebungen
- Mengenreduktion, sofern zentrale Lernziele geprüft werden können
- Möglichkeit für notenrelevante Zusatzleistungen
- Wechsel der Prüfungsform, z.B. schriftlich statt mündlich oder umgekehrt
- mündliche Inhaltsklärung, Sicherstellen des Auftragsverständnisses
- Vorbesprechung von Prüfungsabläufen, Hilfe bei der Zeiteinteilung

Spezialitäten Zürcher Verfahren



Entscheidungskompetenz über Gewährung und Massnahmen liegen bei der zuständigen Schule, ausser für das QV

Nach Möglichkeit konsensuales Verfahren anstatt Verfügung, Partizipation der Betroffenen

Aufgrund des Mengengerüsts an Aufnahmeprüfungen und QV: gewisse Standardisierungen bei den Massnahmen

Möglichkeit zur Gewährung eines provisorischen (temporären) Nachteilsausgleichs

Pragmatismus bei der Umsetzung, lösungsorientierte Anpassungen anstatt NTA

Qualitätssicherung

- Harmonisierung durch Richtlinien und Konzept
- Beratungsangebot für Eltern und Schule vonseiten der Fachstelle Nachteilsausgleich
- Eine Ansprechperson Nachteilsausgleich pro Schule
- Jährliche Austausch- und Impulstagungen für Schulen
- Angestrebte Kontinuität bei Massnahmen für Aufnahmeprüfung – Unterricht – Abschlussprüfung
- Geplant: Interdisziplinäre Unterstützungsmöglichkeiten durch Schulärzteschaft und Schulsozialarbeit, Begleitung insbesondere der Übergänge

Offene Fragen

Bewältigung des
Aufwands ohne
zusätzliche
Ressourcen

Zunahme von
Gesuchen aufgrund
von AD(H)S und in
geringerem Masse
ASS

Anspruch auf
Nachteilsausgleich bei
psychischen
Erkrankungen